

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Bekanntmachung über Schuhhandels-gesellschaften. — Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen. — Zahlungs-
verbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. — Maßnahmen zur Verhinderung des Entweichens russisch-polnischer Arbeiter. —
Strafsache gegen den angeblichen Heinrich Weber.

Bekanntmachung

über Schuhhandels-gesellschaften. Vom 26. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen (Nr. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327)) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Händler von neuen Schuhwaren jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 Handel mit Schuhwaren getrieben haben, auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Verteilung von neuen Schuhwaren, insbesondere aller im Deutschen Reiches jahrlänglich hergestellten und von den Schuhwarenherstellungs- und -vertriebs-gesellschaften zur Verfügung gestellt sind sowie der aus dem Ausland eingeführten Schuhwaren für die bürgerliche Bevölkerung nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und -verhältnisse obliegt. Unter besonderen Umständen kann der Reichskanzler auf Antrag der Landeszentralbehörden anordnen, daß auch ein Betrieb, der erst nach dem 1. August 1914 mit dem Handel von Schuhwaren begonnen hat, in eine Gesellschaft aufgenommen wird.

Schuhwaren im Sinne dieser Verordnung sind nicht Schäfte sowie Holzschuhe, die ganz aus Holz oder aus Holz in Verbindung mit einer Spange von höchstens 2 Zentimeter Breite oder einem Rissen hergestellt sind.

Artikel II.

Für die auf Grund des Artikels I errichteten Gesellschaften gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften und der Gesellschafter werden, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, durch die Satzung bestimmt.

Die Satzung wird von dem Reichskanzler erlassen. Sie ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung der Satzung entsteht die Gesellschaft.

Die Gesellschaften sind rechtsfähig. Ihren Namen, Sitz und rechtlichen Bereich bestimmt der Reichskanzler.

§ 2. Die Satzung trifft Bestimmungen über

1. den Zeitpunkt, von dem ab die Gesellschaft die Verteilung übernimmt (Geschäftsbeginn),
2. die Gegenstände, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat, sowie die Form der Einberufung, das Stimmrecht und die Vertretung der Gesellschafter,
3. die Zusammensetzung und die Ernennung, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes und der anderen Gesellschaftsorgane, ihre Einberufung und Beschlusfassung, die Vertretung, insbesondere die Zeichnung schriftlicher Erklärungen und die Beurkundung ihrer Beschlüsse,
4. die Höhe des Betriebskapitals und die Art seiner Aufbringung sowie die Beiträge der Gesellschafter,
5. die Regelung der Zuteilungen und die hieran zu knüpfenden Bedingungen,
6. die Überwachung der Mitglieder und ihrer Betriebe,
7. die Festsetzung von Ordnungsstrafen,
8. die Form für die Bekanntmachungen der Gesellschaft,
9. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen,
10. die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 3. Die Gesellschafter sind verpflichtet, vom Geschäftsbeginne der Gesellschaft ab die ihnen von der Gesellschaft zugeteilten Waren abzunehmen, den innerhalb der gesetzlichen Grenzen festgesetzten angemessenen Preis zu zahlen und die Waren nach den Weisungen des Hauptverteilungsausschusses (§ 4) abzusetzen.

§ 4. Zur Überwachung der Tätigkeit der Gesellschaften, insbesondere der Vertretung, wird ein Ausschuss (Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels) gebildet.

Der Hauptverteilungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und höchstens weiteren dreißig Mitgliedern. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Dem Hauptverteilungsausschusse gehört ferner ein Vertreter des Reichskanzlers an.

Dem Hauptverteilungsausschusse wird ein Beirat von neun Mitgliedern beigegeben, die den Kreisen der Schuhindustrie und der Verbraucher angehören. Die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Der Hauptverteilungsausschuss ist rechtsfähig. Er wird durch den Vorsitzenden vertreten.

Der Reichskanzler kann eine Geschäftsordnung für den Hauptverteilungsausschuss erlassen.

§ 5. Der Hauptverteilungsausschuss erteilt den Gesellschaften Anweisungen über die Art der Verteilung.

Er überwacht die Tätigkeit der Gesellschaften und stellt fest, welche Handelsbetriebe unter die Vorschrift des Artikels I Abs. 1 fallen. Er kann Betriebe auf ihren Antrag von der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft entbinden.

Er trifft Bestimmungen über die von den Gesellschaften zu leistenden Abgaben.

Er trifft Bestimmungen über die Verwendung der eigenen Einkünfte und der Einkünfte der Gesellschaften. Er setzt insbesondere fest, welcher Teil zur Deckung von Verwaltungs-kosten der Gesellschaft zu verwenden und welcher Teil an ihn abzuführen ist. Den ihm zustehenden Teil sowie die sonstigen Einkünfte verwendet er nach Deckung der eigenen Unkosten zu Ausgleichszahlungen an Gesellschafter, die infolge der Verteilungsregelung in ihrem Geschäftsbetriebe besonders geschädigt sind. Soweit danach Ueberschüsse vorhanden sind, verteilt er diese auf sämtliche Gesellschafter im Verhältnis der Einkaufssumme der Bezüge an Schuhwaren in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914.

§ 6. Der Hauptverteilungsausschuss untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Der Vorsitzende des Hauptverteilungsausschusses ist verpflichtet, den Vertreter des Reichskanzlers über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten und ihm auf Verlangen Auskunft zu geben.

Bei den Beschlusfassungen des Hauptverteilungsausschusses hat der Vertreter des Reichskanzlers beratende Stimme. Er kann Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetz- oder öffentlicher Interessen beanstanden. Der Reichskanzler entscheidet über die Berechtigung der Beanstandung. Die Ausführung der Beschlüsse hat so lange zu unterbleiben, als nicht der Reichskanzler die Beanstandung für unberechtigt erklärt hat.

§ 7. Die Mitglieder des Hauptverteilungsausschusses, des Vorstandes einer Gesellschaft sowie die von ihnen beauftragten Vertrauensmänner und Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geheimnissen, verpflichtet, über die Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäftsgeheimnisse zu enthalten.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 7 unwillig Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäftsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafvorschrift tritt nur auf Antrag ein.

Artikel III.

§ 1. Händler von Schuhwaren jeder Art haben dem Hauptverteilungsausschuss auf Verlangen Auskunft über ihren Betrieb, ihre Bestände an Schuhwaren, Ein- und Ausgänge und Ein- und Verkaufspreise zu erteilen. Ebenso haben Personen, die nicht zum eigenen Gebrauche bestimmte Schuhwaren im Eigentume, Besitze oder Gewahrsam haben, dem Hauptverteilungsausschuss auf Verlangen Auskunft über die ihnen gehörigen oder bei ihnen lagernden Waren zu erteilen.

Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 2. Der Hauptverteilungsausschuss kann verlangen, daß Händler von Schuhwaren sowie die im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen ihre Bestände von Schuhwaren einer Gesellschaft gegen einen angemessenen Uebernahmepreis überlassen.

Wird die Ueberlassung verlangt, so geht das Eigentum in dem Augenblick auf die Gesellschaft über, in dem das Verlangen dem Eigentümer, Besitzer oder Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Der Hauptverteilungsausschuss kann die Schuhwaren, deren Ueberlassung an eine Gesellschaft er verlangen kann, beschlagnehmen. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Waren verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Streitigkeiten, die sich zwischen einer Gesellschaft und Händlern oder den im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen aus dem Gesellschaftsverhältnis oder aus der Lieferung oder aus der Ueberlassungspflicht ergeben, werden, soweit nicht die Verordnung oder die Satzung ein anderes bestimmt, durch die nach Artikel III § 5 der Verordnung über die Errichtung von Versteigerungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) gebildeten Schiedsgerichte endgültig ent-

schieden. Je einer der Besitzer ist dem Kreise des Handels und dem Kreise der Hersteller zu entnehmen.

Dortlich zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk die beteiligte Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer die gemäß § 1 geforderte Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer unbefugt einen gemäß § 2 Abs. 3 beschlagnahmten Gegenstand beiseitebringt, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer dem gemäß § 2 gestellten Ueberlassungsverlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel IV.

Die Verordnung tritt mit dem 15. August 1917 in Kraft. Sie tritt drei Monate nach Aukerkräftsetzung der Verordnung über die Errichtung von Verflechtungs- und Betriebsgesellschaften in der Schulindustrie vom 17. März 1917 außer Kraft.

Mit dem Zeitpunkt des Aukerkräfttretens der Verordnung gelten die gemäß Artikel I errichteten Gesellschaften als aufgelöst.

Berlin, den 26. Juli 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen.
Vom 9. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Der erste Satz des § 1 der Verordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) erhält folgende Fassung:

Vom 1. September 1917 beginnend, ist im Deutschen Reiche bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Vögel) erstreckt.

Artikel 2. Das Erhebungsmuster gemäß § 1 der Verordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) wird um die aus der Anlage 1*) ersichtlichen Spalten V und VI, das Zusammenstellungsmuster gemäß § 3 der Verordnung wird um die aus der Anlage 2*) ersichtlichen Spalten 24 bis 30 erweitert.

Artikel 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

*) Die Anlagen sind hier nicht mit abgedruckt.

Betr.: Vierteljährliche Viehzählung; hier: Viehzählung am 1. September 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 9. August ds. Jz. sollen die vierteljährlichen kleinen Viehzählungen erweitert werden, und zwar erstmalig die Zählung am 1. September ds. Jz. Außer den bisherigen Viehzählungen sind in die Zählung noch Ziegen und Federvieh einzubeziehen. Gemäß Verfügung Großb. Ministeriums des Innern wird außerdem nach der die Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen gefragt. Wegen der Durchführung verweisen wir auf unrer Ausschreiben vom 16. Februar ds. Jz. (Kreisblatt Nr. 30), sowie auf die neue Anweisung der Großb. Zentralkasse für die Landesstatistik in Darmstadt vom August ds. Jz., welche Ihnen dieser Tage zugehen wird.

Sollten Sie nicht bis zum 28. August ds. Jz. in den Besitz der Zählpapiere gelangt sein, so ist die Großb. Zentralkasse für die Landesstatistik in Darmstadt telegraphisch oder durch Fernamt Nr. 2657 zu benachrichtigen.

Die Anordnung der Erhebung ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, und die Maßnahmen zur Durchführung sind alsbald zu treffen.

Bei der Wichtigkeit der Sache empfehlen wir Ihnen, dafür besorgt zu sein, daß die Zählungen mit größter Sorgfalt ausgeführt werden.

Schließlich wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die fertiggestellten Gemeindebogen mit den zugehörigen Zähllisten spätestens am 5. September ds. Jz. an die Großb. Zentralkasse für die Landesstatistik in Darmstadt eingesandt werden müssen.

Gießen, den 22. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen
J. B. Demmerde.

Bekanntmachung

betreffend Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 9. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) im Wege der Verkündung folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Die Vorschriften der Verordnung, betr. Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914, finden auf die Vereinigten Staaten von Amerika entsprechende Anwendung. Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerb wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 30. September 1914), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 6. April 1917 oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an die Stelle.

Artikel 2. Der Reichskanzler kann im Wege der Verkündung Vorschriften, welche gegen feindliche Staaten erlassen worden sind, auch auf andere Staaten durch Bekanntmachung für anwendbar erklären.

Artikel 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfange sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 9. August 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 15 336/4651.

Betritt: Maßnahmen zur Verhinderung des Entweichens russ. poln. Arbeiter.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des preussischen Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Corpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den zum Befehlsbereich der Festung Mainz gehörenden Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden:

- Es ist verboten:
1. russisch-polnische Arbeiter oder Arbeiterinnen dazu zu verleiten, oder irgendwie durch Rat und Tat zu unterstützen, ihre Arbeitsstellen zu verlassen oder die vertragsmäßig übernommene Arbeit zu verweigern oder niederzulegen,
 2. ein Arbeitsverhältnis russisch-polnischer Arbeiter oder Arbeiterinnen zu vermitteln oder mit ihnen einzugehen ohne den Nachweis, daß sie ihr früheres Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig beendet und im Falle eines Aufenthaltswechsels die Genehmigung des stellv. Generalkommandos erhalten haben.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Frankfurt a. M., den 7. August 1917.
Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Betr.: Straffakte gegen den angeblichen Heinrich Weber, von Hertenborn (oder Fleidenbach oder Wilmur) wegen Betrugs.

Heinrich Weber (Name wahrscheinlich falsch), der bald von Hertenborn, bald von Fleidenbach, bald von Wilmur bei Gießen sein will, sucht die Landwirte der Provinz Oberhessen heim, indem er sich als landwirtschaftlicher Arbeiter verdingen will, das Gespräch auf die Beschaffung von Schmalz, Butter, Mehl und dergleichen bringt, die zu besorgen er in der Lage sein will, und der, sobald es ihm gelungen ist, Fortschub hierfür zu erhalten, spurlos verschwindet. Beschreibung: Der Schwindler wird beschrieben: 30-31 Jahre alt, schwächliche Gestalt, geht aufsehend einwärts, hat X-Beine, dunkelblondes Haar und einen kleinen Schnurrbart, blasser Gesichtsfarbe, scheuen nach unten gerichteten Blick. An der einen Hand trägt er zwei Ringe und gibt an, Kriegsinvalide zu sein und will früher das Schuhmacherhandwerk betrieben haben. Er trug saubere, ziemlich gute Kleidung Strohhut, graulichen Rock, dunkle hellgestrichelte Hose und fast neue Schuhe, die ihm anscheinend für seinen Fuß zu lang sind, spricht den Dialekt der Gießener Gegend und ist, wie aus seinem Gespräch entnommen werden konnte, in vielen Orten des Kreises Alsfeld, Bidingen, und Gießen mit den lokalen Verhältnissen eingehend vertraut.

Gießen, den 20. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Winger.